Wien Donnerstag den 19. Februar 1874. VII. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. **Rittner**, Privatdocent in Lemberg.

(Fortsetzung.)

Der übrige Inhalt des ersten Abschnittes (§§ 2—13) normirt nun den Einfluß der Staatsgewalt auf die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen. Es äußert sich dieser Einfluß:

a. theils in positiver Weise, indem die Staatsgewalt selbst die Person bezeichnet, der das Amt verliehen werden soll (§ 3, Abs. 1 und § 4);

b. theils bloß negativ, indem die Staatsgewalt gewisse Personen von den kirchlichen Aemtern oder Pfründen ausschließt, resp. die Entsetzung derselben veranlaßt (§ 3, Abs. 2—3, §§ 6 und 8).

Ad a. Bei den niederen, von dem Bischofe zu verleihenden Kirchenämtern wird sich das Verhältniß der drei Besetzungsformen — nämlich des aus dem Privatpatronate resultirenden Präsentationsrechtes, des staatlichen Nominations- oder Präsentationsrechtes, und der libera collatio des Bischofs — in nachfolgender Weise gestalten:

1. Wo ein Privatpatronat besteht, wird an dem Präsentationsrechte des Patronats nichts geändert.

2. Besteht kein Privatpatronat ist aber die Pfründe ganz oder zum größten Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt, so tritt staatliche Präsentation ein.

3. Erst in Ermanglung der ad 1 und 2 gedachten Verhältnisse hat die libera collatio des Bischofs platzzugreifen.

Neu hiebei ist die Bestimmung ad 2, wonach die Dotation aus öffentlichen Mitteln die staatliche Präsentation nach sich zieht. Das Gesetz läßt sich über die Art und Weise, wie dieses Präsentationsrecht ausgeübt werden soll, nicht näher aus, indem dies dem Verordnungswege vorbehalten wird. Uns schiene eine etwas nähere gesetzliche Aeußerung über die Natur des neugeschaffenen Rechtes dennoch nothwendig.

Es kann nämlich zweifelhaft werden, ob der zu Gunsten des Staates statuirte Vorbehalt den rechtlichen Charakter eines wirklichen Präsentationsrechtes, wie dasselbe aus dem Patronatsrechte resultirt, an sich trägt, oder als ein besonderes Nominationsrecht aufzufassen ist. Dieser Unterschied ist nicht bloß theoretisch wichtig, da ja im ersteren Falle die kanonischen Bestimmungen über die Präsentationsfrist, über die Präsentation eines Unfähigen, über das jus devolutionis platzgreifen müßten. Wiewohl der Ausdruck „Präsentationsrecht" für diese Auffassung spricht, glauben wir dennoch, daß die andere dem Geiste des Gesetzentwurfes und der wahren Absicht des Gesetzgebers bei Weitem mehr entspricht. Dann aber wünschten wir statt des technischen Ausdruckes „Präsentation" einen allgemeineren, wie etwa Benennung, Nomination und zugleich eine nähere Bestimmung über die Art der Ausübung schon im Gesetze selbst.

Noch sei rücksichtlich der niederen Kirchenämter erwähnt, daß der Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung über die Anstellung der Militärgeistlichkeit enthalten sollte, weil hier das Ernennungsrecht des Staates auf keinem besonderen Titel beruht, und daher unter die Bestimmung des Absatzes 1. § 4 sich nicht subsumiren läßt.

Die Art der Besetzung der höheren Kirchenämter (Erzbisthümer, Bisthümer, Canonicate an den Kathedralen) wird durch das neue Gesetz nicht berührt. Wichtig scheint uns nur in dieser Beziehung die im Motivenberichte zum Ausdruck gebrachte, in der Theorie zum Theile streitige, Auffassung des rechtlichen Charakters des bisherigen landesherrlichen Nominationsrechtes. Es wird dasselbe — unserer Ansicht nach mit voller Berechtigung und entsprechend der historischen Entwicklung — nicht als staatliches Reservatrecht, sondern als ein kirchliches Privatrecht Seiner Majestät des Kaisers aufgefaßt.

Ad b. Ungleich wichtiger als der bisher besprochene positive Einfluß des Staates auf die Besetzung der Kirchenämter ist das ihm in dem Entwurfe zugestandene negative Recht, gewisse Personen von der Innehabung der Kirchenämter auszuschließen.

Dieses Recht hängt von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen ab, je nachdem es die Verleihung des Amtes verhindern (Einspruchsrecht, § 3, Abs. 2, 3, § 6), oder die Entfernung vom Amte herbeiführen soll (§ 8). Wir werden beide Fälle abgesondert besprechen.

Das Einspruchsrecht des Staates kann bei allen, sowohl höheren (§ 3) als niederen (§ 6) Aemtern und Pfründen eintreten, welche nicht schon dem positiven Benennungsrechte des Staates (s. oben ad a) unterworfen sind. Das Nominations- und Präsentationsrecht des Kaisers gilt in dieser Beziehung als ein staatliches, wiewohl es seiner Natur nach bloßes Privatrecht ist.

Der rechtliche Grund des Einspruches kann nur in dem Mangel eines zur Erlangung kirchlicher Aemter oder Pfründen von Staatswegen festgestellten Erfordernisses bestehen. Diese Erfordernisse sind aber — abgesehen von der besonderen Befähigung für bestimmte

Aemter — im Allgemeinen: der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft und „ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten" (§ 2).

Um die Ausübung des staatlichen Vetorechtes zu ermöglichen, ist der Candidat bei höheren Aemtern dem Ministerium (so ist wohl der Ausdruck „Regierung" im § 3 zu verstehen), bei niederen der Landesbehörde anzuzeigen. Das weitere Verfahren ist rücksichtlich der höheren Aemter nicht normirt; rücksichtlich der anderen bestimmt § 6, daß die Landesbehörde binnen 30 Tagen dem Bischofe ihre Einwendungen bekannt geben soll, wobei Letzterem die Berufung an den Cultusminister freisteht.

Wir haben obige im Entwurfe an verschiedenen Stellen (§§ 2, 3, 6) vielleicht allzusehr zerstreute Bestimmungen mehr übersichtlich zusammengestellt, und knüpfen nun daran folgende Bemerkungen:

Die Tendenz obiger Normen über das staatliche Einspruchsrecht geht offenbar dahin, Candidaten auszuschließen, deren moralische oder politische Integrität angegriffen erscheint. Ob dies der Fall ist, sollen administrative Behörden entscheiden. Niemand wird nun in Abrede stellen wollen, daß, wenn man einer Behörde ein so folgenschweres Recht zuspricht, zugleich gesetzliche Cautelen gegen ein willkürliches Vorgehen derselben geschaffen werden müssen. Suchen wir im Gesetzentwurf nach diesen Cautelen, so finden wir sie bloß in der Bestimmung, daß die Behörde dem Bischof „die Gründe" der Einwendung anzugeben hat. Nun weiß Jeder, der mit der administrativen Rechtsprechung zu thun hat, wie es in sehr vielen Fällen mit dieser Gründeangabe aussehen wird; man wird einfach die Gesetzesworte wiederholen, und so z. B. die Ausschließung etwa in der Weise begründen, „weil der Candidat in staatsbürgerlicher Hinsicht nicht vorwurfsfrei ist", so wie wir zuweilen die Untersagung eines Vereines, die nach dem Vereinsgesetz motivirt werden muß, mit den Worten des Gesetzes selbst begründet finden, „daß der Verein rechtswidrig oder staatsgefährlich ist". Deßhalb möchten wir statt der Worte „unter Angabe der Gründe" im § 6, Abs. 2 amendiren „unter Angabe derjenigen Thatsachen, welche den Einspruch begründen". Diese Fassung wurde auch in dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1873 (§ 16) im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen acceptirt, und wie gerne wir es übrigens sehen, daß der österr. Gesetzentwurf den preußischen Maigesetzen nicht gefolgt ist, in diesem Punkte würden wir die letzteren vorziehen.

Der letzte Absatz des § 6 ist unrichtig stylisirt, weil die Institutirung oder Besetzung nicht nur dann unterbleiben muß, wenn der Berufung keine Folge gegeben wird, sondern auch wenn gegen das erstinstanzliche Erkenntniß gar nicht berufen wird. Es erscheint hier nöthig, eine Recursfrist zu statuiren, weil sonst das Erkenntniß der Landesbehörde nie in Rechtskraft erwachsen könnte.

Betrachten wir nun den zweiten Fall des staatlichen Ausschließungsrechtes, nämlich die Befugniß der Regierung, in gewissen Fällen die Entfernung des Inhabers eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe zu veranlassen. Hievon handelt § 8 des Entwurfes. Wir können uns leider mit keiner einzigen Bestimmung dieses Paragraphen einverstanden erklären, trösten uns aber damit, daß wir in dieser Beziehung einen sehr achtungswerthen Meinungsgenossen haben, den Verfasser des Entwurfes selbst. Denn was er in den Motiven zu § 8 zu dessen Begründung vorbringt, steht mit dessen Inhalte im vollen Widerspruche: Der Gesetzentwurf stellt es den administrativen Behörden anheim, ob der Inhaber eines kirchlichen Amtes, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, vom Amte entfernt werden soll; der Motivenbericht stellt die Entfernung als nothwendige, vom Ermessen der administrativen Behörde unabhängige Folge eines strafgerichtlichen Urtheils dar, und will nur noch außerdem rücksichtlich der Seelsorger im Falle einer Contravention gegen die öffentliche Ordnung eine Entfernung von der Ausübung des Amtes — nicht auch der Pfründe — auch im administrativen Wege eintreten lassen.

Diesen widersprechenden Aeußerungen gegenüber wollen wir unsere Ansicht über diesen Punkt klar auseinandersetzen.

Zunächst acceptiren wir den Grundsatz des Motivenberichtes, daß das Staatsinteresse die Entfernung solcher Kirchenbeamten erheischt, welche nicht einmal die gemeine Unbescholtenheit besitzen. Nicht darin liegt aber der Kern der Frage, sondern in dem Umstande, wann der Mangel der Unbescholtenheit als rechtlich constatirt anzunehmen sei.

Unsere Gesetzgebung huldigt in dieser Beziehung dem Grundsatze, daß eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre nur in Folge eines strafgerichtlichen Urtheiles eintreten kann. Nun ist nicht abzusehen, warum rücksichtlich kirchlicher Personen eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuirt werden soll — strebt doch der moderne Rechtsstaat eher zu einer Beschränkung als zu einer Erweiterung der administrativen Strafgerichtsbarkeit. Wir hätten nichts dagegen, wenn der Kreis derjenigen strafbaren Handlungen, welche den Verlust des kirchlichen Amtes, besonders des Seelsorgeamtes zur Folge haben, weiter gezogen würde, als dies in der Strafnovelle vom 15. November 1867 rücksichtlich anderer öffentlichen Rechte geschehen ist. Aber ein unabwendbares Postulat der Gerechtigkeit ist es nach unserer Ansicht, daß diejenige strafbare Handlung, die den Verlust des Amtes herbeiführen soll, durch ein strafgerichtliches Urtheil constatirt werde. Wo es sich erst um die Zulassung zu dem Amte, also um den Erwerb eines Rechtes handelt, da ist wohl eine freiere Beurtheilung des sittlichen und politischen Verhaltens des Candidaten am rechten Platze, und deßhalb haben wir an der Ausübung des staatlichen Einspruchsrechtes durch die Verwaltungsbehörden, wovon schon oben die Rede war, keinen Anstoß gefunden. Ungleich vorsichtiger ist aber zu verfahren, wenn bereits erworbene Rechte für erloschen erklärt werden sollen, und diese Vorsicht kann nur dann als gesichert angesehen werden, wenn über das Vorhandensein des den Verlust begründenden Factums der ordentliche Richter abspricht.

Andererseits aber kommt aus dem oben angegebenen Grundsatz des Motivenberichtes, daß der Verlust der gemeinen Unbescholtenheit auch den Verlust des kirchlichen Amtes nach sich ziehen soll, noch eine Folgerung in entgegengesetzter Richtung abzuleiten. Es ergibt sich nämlich aus jenem Grundsatz mit logischer Nothwendigkeit, der sich auch in diesem Punkt der Motivenbericht, nicht aber der Gesetzentwurf unterwirft, der Satz, daß, wo der Mangel der Unbescholtenheit (im rechtlichen Sinne) constatirt ist, der daran geknüpfte Rechtsverlust nicht mehr von dem Ermessen der administrativen Behörde abhängig gemacht werden kann. Diese Consequenz vermissen wir in dem Entwurfe, indem nach demselben der Kirchenbeamte auch dann, wenn er eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, dennoch von der Verwaltungsbehörde in seinem Amte belassen werden kann.

So ergibt sich denn aus unserer Auseinandersetzung die Nothwendigkeit, dem § 8 einerseits eine gelindere, anderseits eine strengere Fassung zu geben: ersteres, insoferne der Rechtsverlust nur durch ein strafgerichtliches Urtheil herbeigeführt werden soll, letzteres, insofern der Rechtsverlust in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht nur eintreten kann, sondern eintreten muß.

Wir haben, wo wir bisher von Verlust des kirchlichen Amtes oder der Pfründe gesprochen, immer bloß den Verlust für den staatlichen Bereich gemeint, weil ja die eigentliche Amtsentsetzung eines Kirchenbeamten, ebenso wie die eigentliche Amtsverleihung nur von der kirchlichen Behörde ausgehen kann. Diesen ganz richtigen Grundsatz hält auch der Entwurf fest, und setzt daher im citirten Absatz des § 8 den Fall als möglich, daß ein Amt für den staatlichen, nicht aber auch für den kirchlichen Bereich erledigt ist, mit anderen Worten, daß die kirchliche Behörde den von Staatswegen vom Amte Entfernten nicht auch ihrerseits absetzt. Ist der Betreffende ein ordentlicher Seelsorger, so hat nun nach § 8 „die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist". Nun diese Sorge kann, meinen wir, der Regierung sehr beschwerlich werden, ja sie wird bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung oft ganz resultatlos bleiben müssen. Ist doch z. B. nach der Ausführung des Motivenberichtes die Trauung ein solches „Geschäft, welches die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen". Wie soll aber dieses Geschäft, um mit dem a. b. G. B. nicht in Collision zu gerathen, von „einer anderen Persönlichkeit" versehen werden?

Zu dem ersten Abschnitte haben wir nur noch zu bemerken, daß wir in demselben eine Bestimmung über die Art der Bestellung der pfarrlichen Hilfspriester (Capläne, Cooperatoren, Vicäre) vermissen und hier wieder der Fall eintritt, daß der Motivenbericht den Gesetzentwurf ergänzen soll. Ersterer erklärt nämlich, daß die Ernennung der Hilfspriester den Ordinariaten zusteht, so daß also auf dieselben die Bestimmungen über das staatliche Einspruchs- und Entsetzungsrecht keine Anwendung finden. Zwar läßt sich daßelbe aus dem letzten Absatze des § 10, der die Bestimmungen der §§ 6 und

8 auf die dauernd bestellten Administratoren ausdehnt, mittelst eines argumentum a contrario folgern, aber es wäre doch zur Vermeidung anderweitiger Interpretationen ein diesfälliger Ausspruch des Gesetzes selbst wünschenswerth.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Zuschiebung des civilprocessualen Haupteides an eine Gemeinde.

In der mündlich verhandelten Rechtssache des Wenzel Pulpan, gewesenen Vorstandes der Gemeinde Roudnic, gegen diese Gemeinde, vertreten von ihrem dermaligen Vorstande Johann Hampel, pto. Gehaltsrückstand pr. 412 fl. 22 kr. sammt Nebengebühren haben die beiden Untergerichte (das k. k. Kreisgericht zu Königgrätz und das k. k. Oberlandesgericht in Prag) das Klagsbegehren unbedingt abgewiesen.

In der gegen diese gleichförmigen Erkenntnisse beider Untergerichte gerichteten außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers wurde geltend gemacht: Der Beweis mittelst Haupteides über das Klagsfactum habe dem Vorstande der geklagten Gemeinde mit Rechtswirkung aufgetragen werden können, weil er nicht einfacher Bevollmächtigter der geklagten Gemeinde, sondern dritten Personen gegenüber ihr Repräsentant ist; der § 207 a. G. O. könne daher auf ihn keine Anwendung finden. Gemeinden könnten doch nicht das Privilegium haben, daß gegen sie das Beweismittel des Haupteides unzulässig sei, und daß daher jene Parteien, welche kein anderes Beweismittel als den Haupteid haben, ihr Recht gegen die Gemeinden verlieren müssen. Es handle sich im vorliegenden Falle auch nicht um ein dem Gemeindevorstande unbekanntes Factum, er kenne es eben so gut, wie jedes Gemeindeglied, könne sich auch über dasselbe aus den Gemeindeacten . . . . belehren; es handle sich hier sogar um keine fremde, sondern um die eigene Handlung des jetzigen Gemeindevorstandes Johann Hampel, da dieser sich an jenem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses, in welchem dem Gemeindevorstande die angesprochene Entlohnung zu geben beschlossen wurde, als Ausschußmann betheiligt hat . . . . u. s. w.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in einem verstärkten Senate dem a. o. Revisionsbegehren des Klägers stattgebend, den Zuspruch der eingeklagten Forderung von der Ablegung des über das genau bezeichnete Klagsfactum dem gegenwärtigen Gemeindevorstande Johann Hampel deferirten negativen Haupteides oder im Falle der stillschweigenden Zurückschiebung dieses Eides von der bejahenden Ablegung desselben durch den Kläger abhängig gemacht.

In der Begründung dieses oberstgerichtlichen Erkenntnisses wird angeführt: . . . .

„Der processualen Beweispflicht ist der Kläger dadurch nachgekommen, daß er schon in der Klage über alle Thatsachen, welche widersprochen werden sollten, der geklagten Gemeinde durch ihren dermaligen Vorstand Johann Hampel, welchem diese Thatsachen bekannt sind, den Haupteid in verneinder Form aufgetragen und sich für den Zurückschiebungsfall zu dessen Ablegung in bejahender Form erboten hat. Dieser zurückschiebbar aufgetragene Haupteid ist ein gerichtsordnungsmäßiges Beweismittel, dessen der Kläger deßhalb nicht beraubt werden kann, weil sein Streitgegner die Gemeinde Roudnic, also eine juristische Person und als solche physisch nicht eidesfähig ist; denn durch § 203 a. G. O. ist jener Partei, welche die Streitsache zu vergleichen berechtigt wäre (was hier sowohl bei dem Kläger als auch bei der geklagten Gemeinde zutrifft), ohne alle Beschränkung das Befugniß eingeräumt, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen und da in diesem Paragraphe zwischen einem Gegner, der eine physische Person ist und jenem, der zu den juristischen Personen gehört, kein Unterschied gemacht wird, so folgt hieraus, daß sich beide Arten von Gegnern und sohin auch die Gemeinden die Eidesdelation gefallen lassen müssen.

Sowie die Gemeinde Roudnic, wenn sie dem Klagsanspruche des Wenzel Pulpan auf Thatsachen beruhende relevante Einwendungen entgegengesetzt oder aber selbst gegen denselben einen Klagsanspruch geltend gemacht hätte, im Grunde des § 203 a. G. O. ganz zweifellos berechtigt gewesen wäre, wider ihn über alle von demselben besprochenen Geschichtsumstände von dem gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel des Haupteides Gebrauch zu machen, ebenso muß das nämliche Recht auch dem Wenzel Pulpan zugestanden werden und es kann die Gemeinde Roudnic auf das im Gesetze durchaus nicht begründete Privilegium, vermöge welchem die Zuschiebung des Haupteides an sie unstatthaft wäre und Wenzel Pulpan in Ermanglung eines anderen Beweismittels mit seinem vielleicht rechtlich begründeten Klagsbegehren eo ipso sachfällig werden müßte, keinen Anspruch erheben. Der Umstand, daß die geklagte Gemeinde Roudnic eine juristische Person und als solche nicht physisch eidesfähig ist, hat bloß — wie es eben bei allen solchen Streitgegnern eintritt — die Nothwendigkeit für den Kläger Wenzel Pulpan herbeigeführt, eine physische Person zu bezeichnen, welche für die geklagte Gemeinde den dieser aufgetragenen verneinenden Haupteid, wenn er angetreten werden wollte, abzulegen hätte. Diesem Erfordernisse hat aber Wenzel Pulpan auch wirklich entsprochen, denn er hat den in Rede stehenden Haupteid der geklagten Gemeinde durch ihren dermaligen Vorstand Johann Hampel, welchem die zu erweisenden Umstände sehr wohl bekannt seien, aufgetragen und eben hiedurch diesen Vorstand als physischen Eidesleister namhaft gemacht. Der Zulassung dieses Haupteides steht der § 207 a. G. O., wie dies beide Untergerichte ganz irrig meinen, durchaus nicht entgegen, weil der jetzige Gemeindevorstand Johann Hampel keineswegs ein einfacher Bevollmächtigter der geklagten Gemeinde, sondern ihr gesetzlicher Repräsentant nach außen ist, weil ferner der in Rede stehende Haupteid auch nicht ihm, sondern der geklagten Gemeinde selbst aufgetragen und er nur als der für sie eintretende physische Eidesleister bezeichnet wurde, endlich weil er nicht widersprochen hat, daß ihm die vom Kläger Wenzel Pulpan behaupteten Geschichtsumstände wohl bekannt seien, er sich daher auch als eine zur Eidesleistung für die geklagte Gemeinde ganz geeignete physische Person darstellt".

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

„Das jener Partei, welche die Streitsache zu vergleichen berechtigt wäre, im § 203 a. G. O. eingeräumte Befugniß, dem Gegner über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, den Haupteid aufzutragen, ist auch einer Gemeinde gegenüber wirksam und steht der Ausübung dieses Befugnisses der § 207 a. G. O. nicht entgegen, doch muß, um diese Eidesdelation berücksichtigen zu können, von dem Eidesdeferenten schon im Processe eine eidesfähige physische Person, welcher die zu erweisenden Umstände bekannt sind, als Eidesleister für die Gemeinde namhaft gemacht werden". (Sitzung vom 10. December 1873, Z. 11.341. I. Senat.)

Zur Frage, ob die Gemeinde berechtiget ist, für die durch ihre eigenen Organe vorgenommene Desinfection gegen die Cholera ein entsprechendes Entgelt von den Hausbesitzern zu fordern.

Wir theilen zur Frage nachstehende, zugleich den Sachverhalt darlegende, Entscheidung der Statthalterei in Triest v. 17. Dec. 1873, Z. 13.622 mit:

„Dem Recurse des Joh. S., soferne derselbe gegen die ihm im Grunde der magistratlichen Kundmachung vom 16. August d. J. auferlegte Zahlung von 28 fl. für die Desinfection von 14 Aborten in den von ihm administrirten Häusern während der Monate August und September l. J. gerichtet ist, wird aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Nachdem die Desinfection der Aborte auch in den Privathäusern von den competenten Sanitätsorganen als eine vorzügliche prophylaktische Maßregel gegen die Verbreitung der hier aufgetretenen Cholera erkannt worden war, ist die Gemeinde im Grunde des § 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 nicht allein berechtigt, sondern geradezu verpflichtet gewesen, für die wirksame Durchführung dieser Maßregel zu sorgen.

Da nun die zuerst versuchte Einrichtung wornach die Desinfection den Privaten selbst überlassen und nur bei Jenen, die sich darum meldeten, durch Organe des Magistrates gegen Entrichtung Eines Gulden per Abort und Monat ausgeführt wurde, von den mangel-

haftesten Erfolgen begleitet war, lag es nach Obigem der Gemeinde ob, die Desinfection überall durch ihre eigenen Organe vornehmen zu lassen.

Für diese Leistung konnte die Gemeinde um so gewisser von den Hauseigenthümern ein Entgelt ansprechen, als die Beseitigung sanitätswidriger Zustände in den Privathäusern ohne Zweifel den Eigenthümern derselben obliegt, die Gemeinde also mit obiger Verfügung sich lediglich an Stelle der Eigenthümer behufs wirksamerer Durchführung der Maßregel gesetzt; als ferner, wenn die Desinfection von den Privaten selbst durchgeführt worden wäre, diese gewiß hiefür keinen Ersatzanspruch an die Gemeinde hätten stellen können; als endlich den Hauseigenthümern der Regreß an die Miethparteien gewahrt worden ist.

In diesem Sinne erfloß dann auch der Statthalterei-Erlaß vom 26. Juli d. J., Z. 8420, welcher die allgemeine Desinfection durch Organe des Magistrates anordnete und der Gemeinde die Einhebung eines Entgeltes hiefür frei ließ. Das Ausmaß dieses Entgeltes, wie es der Magistrat festgesetzt hat, ist anerkanntermaßen ein billiges.

Da es sich im vorliegenden Falle um eine Leistung der Gemeinde im öffentlichen sanitären Interesse handelt, gehört die Frage des Entgeltes nicht, wie Recurrent behauptet, vor die Gerichte.

Was schließlich die Art und Weise der Execution betrifft, wird der Stadtmagistrat auf den § 4 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. verwiesen, wornach es in diesem und ähnlichen Fällen der sogenannten Militär-Execution nicht bedarf."

Notiz.

(Wirthschaftsrath des Gemeinderathes der Stadt Wien.) Es liegt uns der Bericht der vom Gemeinderathe zur Berathung von Maßregeln gegen Budgetüberschreitungen gewählten Commission vor. In einem vom Gemeinderathe Heinrich Reschauer noch im vorigen Jahre gestellten Dringlichkeitsantrage wurde die Nothwendigkeit von Maßregeln gegen die immer mehr platzgreifenden Budgetüberschreitungen im städtischen Haushalte nachgewiesen. Die Vorschläge, welche Herr Reschauer als Berichterstatter der zu diesem Zwecke entsendeten Commission dem Plenum der Communalvertretung unterbreitet, gipfeln in der projectirten Einsetzung eines ständigen Wirthschaftsrathes des Gemeinderathes der Stadt Wien mit nachstehenden Befugnissen: Der Wirthschaftsrath ist berufen, Ueberschreitungen in allen Positionen des jährlichen Hauptvoranschlages hintanzuhalten und gleichzeitig auf Ersparungen in allen Zweigen des städtischen Haushaltes hinzuwirken. Er hat zu diesem Behufe über den Zustand und die wirthschaftliche Gebarung der gesammten Gemeindeverwaltung sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Er hat die Pflicht, so oft es ihm im Interesse der Gemeinde nöthig erscheint und so oft er vom Gemeinderathe hiezu aufgefordert wird, demselben sowohl über den Stand der finanziellen Verhältnisse der Commune als auch über die Thätigkeit der städt. Administration, die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen und Erhebungen mitzutheilen, sowie er die in dieser Richtung ihm zweckdienlich erscheinenden Anträge zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen hat. Falls der Wirthschaftsrath wahrnimmt, daß aus wie immer gearteten Ursachen Ueberschreitungen des städt. Budgets stattfinden oder stattzufinden drohen, hat er den Gemeinderath hievon sofort zu verständigen, damit die im Interesse des städtischen Haushaltes gebotenen Ersparungen zur Geltung gebracht werden können, sowie er auch Anträge auf Reformen, die in der Organisation der Gemeindeverwaltung geboten erscheinen, dem Gemeinderathe zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen hat. Der Wirthschaftsrath besteht aus eilf Mitgliedern mit beschließender Stimme und zwar: dem Bürgermeister, sieben Mitgliedern des Gemeinderathes, dem Magistratsdirector, dem städtischen Oberbuchhalter und dem Stadtbauamts-Director.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1873, Z. 7560 an sämmtliche Landesstellen, betreffend besondere Concessionirung des Detailhandels mit Mineralölen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 22. April 1873, Z. 7282 von dem Ergebnisse jener Erhebungen Mittheilung gemacht, welche im Wege der Finanz-Landesdirection darüber eingeleitet wurden, ob der zu Folge der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 40) an eine Concession gebundene Detailhandel mit Mineralölen in jenen Fällen, in welchen er von bereits besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, abgesondert der Besteuerung unterzogen wurde.

Das Ministerium des Innern kam bei diesem Anlasse in die Kenntniß, daß die Mehrzahl der Gewerbsbehörden die Bestimmung des § 7 besagter Ministerial-Verordnung u. z. vornehmlich in jenen Fällen außer Acht läßt, in welchen der Detailhandel mit Mineralölen von bereits besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird. Man sieht sich deßhalb einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Weisung veranlaßt, den unterstehenden Gewerbsbehörden zur weiteren entsprechenden Verfügung zu bedeuten, daß im Grunde des obcitirten Paragraphes der Detailhandel mit Mineralölen in allen Fällen an eine Concession gebunden und sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Specerei- und Gemischtwaarenhändler nicht begriffen ist.

Was die Besteuerung dieses Detailhandels anbelangt, so erging seitens des k. k. Finanzministeriums an die Finanz-Landesdirectionen die entsprechende Weisung.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe und ersten Haus-, Hof- und Staatsarchivar Paul Wocher, sowie dem Legationssecretär bei der k. und k. Gesandtschaft am k. italienischen Hofe Marcus Freiherrn v. Pasetti-Friedenburg den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Hof- und Ministerialconcipisten in der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Emerich v. Pechy den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten Gustav Grafen Kálnoky zum k. und k. a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. dänischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den Oberpostcontrolor Franz Kodré zum Postdirector in Constantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Linz Karl Forstner v. Billau den eisernen Kronorden dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Professor Gottfried Semper das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Schnobolin Joseph Polzer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Theophil Ritter v. Janiszowski sowie die Statthaltereisecretäre Leopold Ritter v. Plazinski und Benedict Biernacki zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Johann Hild und den Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern Anton Andaházy zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den absolvirten Stiftling der k. und k. orientalischen Akademie Eduard Horowitz zum Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt: zu Finanzsecretären die Steuer-Oberinspectoren Peter Luczkiewicz und Victor Terlecki, den provis. Finanz-Obercommissär Johann Kotik, dann die Finanzcommissäre: Alexander Brückner, Erasmus Janusiewicz und Anton Borysikiewicz und zu Finanz-Obercommissären die Finanzcommissäre Ignaz Dusel, Johann Agath, Stanislaus Nalecz Ritter v. Kedzierski, Qualbert Kaczmarowski, Alexander Warmski und Marzell Madejewski, den politischen Bezirkscommissär Thaddäus Grafen Dzieduszycki; die Finanzconcipisten Martin Balabanski, Wilhelm Kohmann, Johann Czaplinski und Victor Hayling v. Degenfeld.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen für den Bereich der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt: den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Alfred v. Ohanovich, den Finanzwach-Oberinspector Anton Skaupi, die Finanzsecretäre: Dr. Joseph Tyminski, Joseph Scholz, Ladislaus Mosch und Anton Piwernetz; die Finanz-Obercommissäre: Johann Krumlowski, Joseph Jaszcór, Joseph Balaban, Eustach Zajaczkowski und Karl Gilnreiner; den Steuer-Oberinspector Johann Trzcieniecki und den Finanzcommissär Simon Nestorowicz.

Der Finanzminister hat eine bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Graz erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsrevidenten Anton Jürschik verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Longin Dunczewski zum Finanzwach-Oberinspector bei der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit dem Titel eines Wirthschaftsverwalters bekleideten Wirthschaftsadjuncten Franz Tasch zum Wirthschaftsverwalter im k. k. Staatsgestüte Radautz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstmeister Julius Siegler v. Eyberswald zum k. k. Forstmeister bei der Forst- und Domänendirection für Galizien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Adalbert Nowak in Pilsen zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Erledigungen.

Zwei Landes-Bezirksthierarztesstellen in Sechshaus und Korneuburg in der eilften Rangsclasse, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 33.)

Kanzlistenstellen bei der Wiener Polizeidirection mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 36.)

Zwei Prakticantenstellen beim k. k. Hauptmünzamte in Wien mit 600 fl. Adjutum jährlich, bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 38.)

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden Mährens, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 38.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.